

Geschäftsverzeichnismr. 7133
Entscheid Nr. 205/2019 vom 19. Dezember 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel III.26 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Unternehmensgericht Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. Februar 2019, dessen Ausfertigung am 4. März 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Unternehmensgericht Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel III.26 § 2 [des Wirtschaftsgesetzbuches] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass die darin festgelegte Unzulässigkeit gedeckt ist, wenn sie nicht von der beklagten Partei oder den beklagten Parteien vor jeder anderen Einrede beziehungsweise jedem anderen Verteidigungsmittel vorgebracht wird, und dies beinhalten würde, dass der Richter diese Zulässigkeit [zu lesen ist: Unzulässigkeit], die als Sanktionsmechanismus für die Nichtbeachtung steuer- und sozialrechtlicher Kontrollmöglichkeiten vorgesehen ist, nicht von Amts wegen vorbringen könnte, während beklagte Parteien, gegen die eine Klage gerichtet ist, welche aus einem anderen Grund der öffentlichen Ordnung für unzulässig erklärt werden müsste, wohl den Vorteil genießen können, der darin besteht, dass der Richter diese Unzulässigkeit von Amts wegen vorbringen kann ? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aus der Vorabentscheidungsfrage und dem Vorlageurteil kann abgeleitet werden, dass dem Gerichtshof eine Frage über die Vereinbarkeit von Artikel III.26 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vor dem Hintergrund gestellt wird, dass diese Bestimmung eine Ungleichbehandlung einführe zwischen beklagten Parteien, gegen die eine Klage seitens eines Unternehmens erhoben werde, das nicht in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sei, und Personen, gegen die eine Klage seitens eines Unternehmens erhoben werde, die darin zwar eingetragen sei, jedoch nicht für die Tätigkeit, auf die sich die Klage beziehe. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan betont den Umstand, dass der Gesetzgeber in beiden Fällen dasselbe wirtschaftliche Allgemeininteresse durchsetzen möchte, aber nur im Falle einer falschen Eintragung nicht erlaube, dass der Richter die Klage von Amts wegen für unzulässig erkläre. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung der fraglichen Bestimmung auf diese Fallkonstellation.

B.2. Artikel III.26 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 « zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen » aufgehoben. Diese Aufhebung beruht auf

verschiedenen Erwägungen. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber festgestellt hat, dass es nicht immer einfach beziehungsweise sogar unmöglich ist, die richtige Tätigkeit zu identifizieren. Außerdem war es möglich, die Eintragung anzupassen und die Klage erneut zu erheben, nachdem diese für unzulässig erklärt worden war, wodurch sowohl für das betreffende Unternehmen als auch die Justiz eine zusätzliche Arbeitsbelastung und zusätzliche Kosten entstehen konnten. Schließlich wird die falsche Eintragung bereits strafrechtlich geahndet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3029/001, SS. 3-4).

B.3. Da Verfahrensgesetze unmittelbar anwendbar sind, gilt die mit dem Gesetz vom 2. Mai 2019 durchgeführte Abänderung ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, d.h. zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

Diese Abänderung findet folglich Anwendung auf die Verfahren, die am 27. Mai 2019 anhängig waren, insbesondere im Rahmen des Verfahrens, das der Frage zugrunde liegt, die vorliegend dem Gerichtshof gestellt wurde.

B.4. Unter Berücksichtigung der Aufhebung der fraglichen Bestimmung und des Sachverhalts der Rechtssache, wie er sich aus der Akte ergibt, die dem Unternehmensgericht Antwerpen vorgelegt wurde, ist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen, damit er prüft, ob eine Vorabentscheidungsfrage immer noch sachdienlich ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

schickt die Vorabentscheidungsfrage zurück an das Unternehmensgericht Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Dezember 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen